

Entgeltregelung für Lieferungen und Leistungen des Wasserversorgungsverbandes Rotenburg-Land gültig ab 01. Januar 2015

Der Wasserversorgungsverband liefert im Rahmen der AVBWasserV und der ergänzenden Bestimmungen vom 08.12.1994 Trinkwasser zu folgenden Entgelten:

Umsatzsteuer

Zu allen Preisen für Lieferungen und Leistungen des Verbandes wird die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) mit dem jeweils geltenden Steuersatz hinzugerechnet. Die nachfolgend in [] aufgeführten Beträge sind die Bruttobeträge der Einheitspreise und Pauschalen, d.h. sie enthalten in I bis IV die zur Zeit gültige Mehrwertsteuer in Höhe von 7 % und in IV teilweise die zur Zeit gültige Mehrwertsteuer in Höhe von 19 %.

I. Das Entgelt für die Lieferung von Trinkwasser setzt sich aus einem Grundpreis und einem Mengenpreis (Arbeitspreis) zusammen.

(1) Grundpreis

- a. Der Grundpreis beträgt grundsätzlich je Anschluss 4,75 [5,08] EUR/Monat.
- b. Der Grundpreis erhöht sich bei einer Nenngröße der Wasserzähler

| | | | | |
|--------|-----|-----------|--------|--------------------|
| von QN | 6 | cbm/h auf | 9,50 | [10,17] EUR/Monat |
| von QN | 10 | cbm/h auf | 17,00 | [18,19] EUR/Monat |
| von QN | 15 | cbm/h auf | 34,00 | [36,38] EUR/Monat |
| von QN | 40 | cbm/h auf | 81,00 | [86,67] EUR/Monat |
| von QN | 60 | cbm/h auf | 121,00 | [129,47] EUR/Monat |
| von QN | 150 | cbm/h auf | 200,00 | [214,00] EUR/Monat |

- c. In den Fällen, in denen ein Grundstück ohne Wasserabnahme an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen ist, wird neben dem Grundpreis ein Mindestverbrauchspreis von 12,00 [12,84] EUR/Jahr erhoben, d. h. es wird eine Mindestverbrauchsmenge von 20 cbm/Jahr zugrunde gelegt.
- d. Bei Zusatzeinrichtungen behält sich der Verband Sonderregelungen vor.
- e. Bei der Berechnung des Grundpreises wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmalig eingebaut und endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.
- f. Der Grundpreis für die vom Verband vermieteten Standrohre beträgt für den 1. Tag 12,50 [13,38] EUR und für jeden weiteren Tag 1,50 [1,61] EUR/Tag.
Für ganzjährige Benutzer beträgt der Grundpreis max. 150,00 [160,50] EUR/Jahr.
- g. Für Camping- und Zeltplätze ist ein Grundpreis, siehe Abs. 1 a bis d, zu entrichten, sowie ein Grundpreis von 5,00 [5,35] EUR/Monat für je angefangene 10 Stellplätze.
- h. Für den Austausch hochgefrorener Wasserzähler wird ein Pauschalbetrag von 92,50 EUR berechnet.
- i. Nicht vom Verband zu vertretende Auftauarbeiten werden nach Aufwand abgerechnet.

(2) Mengenpreis (Arbeitspreis)

- a. Der Arbeitspreis beträgt für die ersten 600 cbm/Jahr 0,70 [0,75] EUR/cbm und für alle weiteren cbm/Jahr 0,65 [0,70] EUR/cbm. Darin enthalten ist die an das Land Niedersachsen abzuführende Wasserentnahmegebühr in Höhe von 0,075 [0,080] EUR/cbm geförderte Wassermenge.
- b. Mit Groß- und Sonderabnehmern können Sonderverträge abgeschlossen werden. Großabnehmer sind Kunden mit einer Jahresabnahmemenge ab 40.000 cbm.
- c. Für Bauwasser für Einfamilienhäuser beträgt die Wasserverbrauchspauschale 25,00 [26,75] EUR, für jede weitere Wohneinheit (Wohnung) wird 20,00 [21,40] EUR gerechnet, soweit keine geeignete Messung vorgenommen werden kann.

II. Baukostenzuschüsse gem. § 9 AVBWasserV

- (1) Für die Herstellung eines Hausanschlusses ist gem. § 9 AVBWasserV ein angemessener Baukostenzuschuss zu zahlen. Der Baukostenzuschuss deckt einen Teil der Herstellungskosten für die Verteilungsanlagen, die der öffentlichen Versorgung dienen (§ 9 Abs. 1 AVBWasserV).
- (2) Der Versorgungsbereich im Sinne des § 9 AVBWasserV ist das Verbandsgebiet des Wasserversorgungsverbandes Rotenburg-Land.
- (3) Der Baukostenzuschuss setzt sich zusammen aus einem Grundbetrag und einem Frontmeterbetrag, der sich nach der Straßenfrontlänge des anzuschließenden Grundstückes bemisst. Bei mehrfach erschlossenen Grundstücken wird das Mittel aus den Straßenfronten zugrunde gelegt. Für die Berechnung der Baukostenzuschüsse wird eine Mindestlänge von 15 m und bei Ein- und Zweifamilienhäusern eine Höchstlänge von 30 m zugrunde gelegt.
- (4) Der Baukostenzuschuss für Grundstücke, deren Anschluss nach dem 1. Januar 1995 beantragt und hergestellt wird, deckt max. 70 % der maßgeblichen Kosten ab (§ 9 Abs.1 AVBWasserV). Die Berechnung erfolgt nach der Formel:
BKZ = Grundbetrag + Frontmeterbetrag

$$BKZ = \left(\frac{HK \times 0,7}{HA} \right) + \left(\frac{K \times F \times 0,7}{\Sigma F} \right)$$

In der Formel bedeuten:

| | |
|-----|---|
| BKZ | = Baukostenzuschuss |
| HK | = Herstellungskosten der maßgeblichen Verteilungsanlagen (ohne örtliche Teilversorgungsnetze) |
| 0,7 | = Zulässiger Anteil an den Herstellungskosten (§ 9 Abs. 1 AVBWasserV) |
| HA | = Summe aller Hausanschlüsse |
| ΣF | = Summe der Straßenfrontlängen aller angeschlossenen und noch anzuschließenden Grundstücke |
| F | = Straßenfrontlänge des anzuschließenden Grundstückes |
| K | = Herstellungskosten der örtlichen Verteilungsortsnetze |

- (5) Der Grundbetrag und der Frontmeterbetrag einschließlich der ersten Wohneinheit betragen bei einer Nennweite

| Grundbetrag | | | | Frontmeterbetrag | |
|-------------|-----|-----|--------------------|------------------|---------------|
| bis DN | 25 | EUR | 312,50 [334,38] | EUR | 14,25 [15,25] |
| bis DN | 40 | EUR | 500,00 [535,00] | EUR | 22,80 [24,40] |
| bis DN | 50 | EUR | 625,00 [668,75] | EUR | 28,50 [30,50] |
| bis DN | 80 | EUR | 1.000,00 [1070,00] | EUR | 45,60 [48,79] |
| bis DN | 100 | EUR | 1.250,00 [1337,50] | EUR | 57,00 [60,99] |

Anschlüsse mit einer größeren Nennweite als DN 100 werden gesondert abgerechnet.

- (6) Grundstücksbegriff -wirtschaftliche Einheit-
Jedes Wohngebäude auf einem Grundstück stellt eine wirtschaftliche Einheit dar und erhält einen eigenen Anschluss. Bei aneinandergrenzenden Gebäuden (Doppel- bzw. Reihenhäuser) ist jeder Gebäudeteil, der eine eigene Hausnummer erhält, mit einem Anschluss zu versehen.

- (7) Der Steigerungsbetrag für die Zweite und jede weitere Wohneinheit sowie für Industrie, Gewerbe oder andere Betriebe, öffentliche oder sonstige genutzte Gebäude oder Einrichtungen, beträgt 100% des jeweiligen Grundbetrages. Weideanschlüsse werden nur mit dem Steigerungsbetrag belegt, wenn sich im Versorgungsgebiet bereits ein Hauptanschluss befindet.
- (8) Der Verband kann auf den Baukostenzuschuss eine Vorauszahlung in der zu erwartenden Höhe verlangen.
- (9) Für Camping- und Zeltplätze gilt der BKZ nach Abs. 4 und 5 sowie ein Steigerungsbetrag von 312,50 [334,38] EUR je angefangene 10 Stellplätze.
- (10) Regelung für An- und Umbauten:
 - a. Bei der Erstellung einer weiteren Wasserzähleranlage in einem bestehenden Haus wird nur nach III, Abs. (1) a, die Wasserzähleranlage mit 209,00 [223,63] EUR abgerechnet.
 - b. Werden weitere Wohnungen durch Anbau oder Ausbau eines Wohn- oder Wirtschaftsgebäudes erstellt, wird neben der Vergütung für jede Wasserzähleranlage (209,00 [223,63] EUR) ein Grundbetrag in Höhe von 312,50 [334,38] EUR je Wohnung berechnet.

III. Hausanschlusskosten gem. § 10 Abs. 4 AVBWasserV

- (1) Die Aufwendungen für die Herstellung von Hausanschlüssen bis 50 mm Nennweite werden nach Einheitssätzen wie folgt ermittelt:
 - a. Für die Herstellung des Hausanschlusses innerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes bis zur Grenze des anzuschließenden Grundstücks sowie Montage der Wasserzähleranlage werden berechnet:

| | |
|--------------------------|---------------------|
| Anschlussnennweite 25 mm | 625,00 [668,75] EUR |
| Anschlussnennweite 40 mm | 675,00 [722,25] EUR |
| Anschlussnennweite 50 mm | 725,00 [775,75] EUR |

Für die Erstellung einer zusätzlichen Wasserzähleranlage werden 209,00 [223,63] EUR berechnet.
 - b. Für die Herstellung des Hausanschlusses in dem anzuschließenden Grundstück von der Grundstücksgrenze bis zum Wasserzähler (als Leitungslänge gemessen) werden berechnet:

| | |
|--------------------------|---------------------|
| Anschlussnennweite 25 mm | 13,00 [13,91] EUR/m |
| Anschlussnennweite 40 mm | 14,00 [14,98] EUR/m |
| Anschlussnennweite 50 mm | 16,00 [17,12] EUR/m |
 - c. Zulagen zu b. ab Grundstücksgrenze für die Erschwernis bei:

| | | |
|--|--------|--------------------|
| - Bodendurchschlagsrakete | 40,30 | [43,12] EUR/m |
| - Aufnahme von Pflasteroberflächen (Beton) | 24,80 | [26,54] EUR/m |
| - Aufnahme von Natursteinpflasterflächen | 31,70 | [33,92] EUR/m |
| - Aufnahme von Asphaltoberflächen | 37,10 | [39,70] EUR/m |
| - Aufnahme von Schotteroberflächen | 9,30 | [9,95] EUR/m |
| - Grundwasserabsenkung für Kopfloch | 130,00 | [139,10] EUR/Stück |
 - d. Erforderliche zusätzliche Aufwendungen:
Für nachträglich einzubauende Futterrohre oder Leerrohre wird für die Kernbohrung bei Mauerwerk bis 45 cm Stärke 43,00 [46,01] EUR/Stück und bei Stahlbetonwänden und -decken bis 24 cm Stärke 76,00 [81,32] EUR/Stück berechnet.
- (2) Die Aufwendungen für die Herstellung von Anschlüssen über 50 mm Nennweite sowie die Erneuerung, Veränderung, Verstärkung und Beseitigung von Hausanschlüssen ohne Rücksicht auf eine bestimmte Nennweite, sind dem Wasserversorgungsverband in tatsächlicher Höhe zu erstatten.
- (3) Bei der Herstellung und Verfüllung des Rohrgrabens in dem anzuschließenden Grundstück durch den Anschlussnehmer entsprechend den Vorschriften des Wasserversorgungsverbandes ermäßigen sich die unter III. (1) Buchstabe b. genannten Einheitssätze um 6,00 [6,42] EUR/m.
- (4) Camping- und Zeltplätze werden wie unter Abs. 1-3 beschrieben behandelt.
- (5) Weideanschlüsse werden wie unter Abs. 1-3 beschrieben behandelt.

- (6) Die Kosten für die Erstellung eines Bauwasseranschlusses werden pauschal mit 178,00 [190,46] EUR berechnet.

IV. Abrechnung, Preisänderungsklauseln (§ 24 AVBWasserV)

- (1) Der Wasserverbrauch wird jährlich zum Jahresende festgestellt und abgerechnet. Der Verband kann andere Zeiträume bestimmen.
- (2) Die Abrechnung erfolgt grundsätzlich mit dem jeweiligen Grundstückseigentümer. Eigentümerwechsel sind dem Verband umgehend schriftlich mitzuteilen.
- (3) Für die Umstellung der Abrechnung auf den Mieter wird ein Verwaltungsaufwand von 10,00 [11,90] EUR berechnet.
- (4) Die Ablesung eines Wasserzählers außerhalb der Jahresablesung wird mit 25,00 [26,75] EUR pauschal berechnet.
- (5) Der Verband behält sich vor, die Preise für Lieferungen und Leistungen der jeweiligen Kostenentwicklung anzupassen.
- (6) Ändern sich die Preise innerhalb eines Abrechnungszeitraumes, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet.
- (7) Für die Befundprüfung eines Wasserzählers gemäß § 19 der Versorgungsbedingungen, einschließlich für den Aus- und Einbau der Wasserzähler, werden entstandene Kosten von pauschal 76,00 [90,44] EUR berechnet.
Wird eine Abweichung der gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschritten, fallen die Kosten dem Verband zur Last.

V. Abschlagszahlungen (§ 25 AVBWasserV)

- (1) Der Verband verlangt entsprechend dem zuletzt abgerechneten Jahresverbrauch Abschlagszahlungen. Diese sind jeweils fällig am 15.02., 15.05., 15.08., 15.11..
- (2) Zuviel gezahlte Abschlagszahlungen sind umgehend zu erstatten oder zu verrechnen.

VI. Zahlung, Verzug (§ 27 AVBWasserV)

- (1) Abschlagszahlungen und Rechnungen, die nicht termingerecht beglichen werden, werden schriftlich angemahnt. Die Kosten betragen für eine Mahnung 3,00 EUR zuzüglich Verzugszinsen.
- (2) Werden Abschlagszahlungen und Rechnungen trotz schriftlicher Mahnung nicht beglichen, sind an den mit der Kassierung der fälligen Beträge Beauftragten des Verbandes Kosten in Höhe von 15,00 EUR zu entrichten.
- (3) Der Verband ist berechtigt, bei Nichtzahlung trotz Mahnung und erfolglosem Kassieren die Wasserlieferung einzustellen.
- (4) Die Wiederaufnahme der vom Anschlussnehmer zu vertretenden Einstellung der Wasserlieferung erfolgt nur gegen Bezahlung der fälligen Beträge und gegen Erstattung des Aufwandes; dieser wird mit 25,00 EUR pauschal berechnet.

Diese Entgeltregelung tritt am 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltregelung vom 14.12.2012 außer Kraft.

Rotenburg, den 12. Dezember 2014

gez. Dreyer
Vorsitzender

gez. Meyer
Geschäftsführer